

Referent Domherr D. Günther: Ich muß auf Spaltung antragen.

D. Großmann: Das Deputationsgutachten muß doch wohl vorgehen.

Referent Domherr D. Günther: Der Biedermann'sche Antrag würde Gegenstände einer zweiten Abstimmung enthalten.

Fürst Schönburg: Die Deputation hat beide Punkte mit einander in Verbindung gesetzt.

Präsident v. Carlowitz: Ich kann mich von der Richtigkeit der Ansicht des Referenten nicht überzeugen. Ich habe schon bemerkt, daß das Amendement des Herrn v. Biedermann ganz mit dem zweiten Punkte des Deputationsgutachtens übereinstimmt. Was freilich den ersten Punkt anlangt, so steht es damit im schroffsten Widerspruche; da aber Zweifel in der Kammer über die Fragstellung obwalten, so werde ich die Kammer fragen: ob sie die von mir vorgeschlagene Fragstellung genehmigen will?

Bürgermeister D. Gross: Es muß nach meiner Ansicht die Frage zuerst auf das Amendement des Herrn Secretairs gestellt werden. Wenn dasselbe abgeworfen wird, so wird damit noch nicht Punkt 2 des Deputationsgutachtens abgelehnt, sondern darüber noch besonders abzustimmen sein.

Vizepräsident v. Friesen: Ich glaube, daß bei der Abstimmung über das Biedermann'sche Amendement der zweite Punkt des Deputationsgutachtens vorbehalten werden muß; denn sonst würden, wenn das Biedermann'sche Amendement abgeworfen würde, die Deutsch-Katholiken der bürgerlichen und politischen Rechte beraubt.

Referent Domherr D. Günther: Ich schlage vor, daß zuerst über das Deputationsgutachten ad 2 und dann über das Biedermann'sche Amendement abgestimmt werde. Wer dem Biedermann'schen Amendement nicht beitrifft, würde dann nichts weiter erklären, als daß die Neu-Katholiken nicht verpflichtet sein sollen, Parochialbeiträge zu geben.

Präsident v. Carlowitz: Quilibet est verborum suorum optimus interpres. Ich habe gefragt, ob es die Ansicht des Herrn v. Biedermann sei, daß der erste Theil seines Amendements mit dem Deputationsgutachten übereinstimme, und er hat dies bestätigt. Es ist also ganz gleich, ob ich die Frage auf das Deputationsgutachten oder den ersten Theil des Biedermann'schen Amendements stelle. Wenn ich das Amendement bei der Fragstellung vorzog, so geschah es nur deswegen, weil das Deputationsgutachten ad 1 abgelehnt worden ist, und ich über den letzten Theil des Biedermann'schen Amendements doch abstimmen lassen muß. Was die Friesen'sche Ansicht anlangt, so kann ich ihr nicht beipflichten, weil, wenn es auch gegründet ist, daß die Deutsch-Katholiken der politischen Rechte verlustig gehen würden, wenn das Biedermann'sche Amendement abgelehnt würde, dasselbe doch dann auch Platz greifen würde, wenn das Deputationsgutachten abgelehnt wird. Das liegt also ganz in der Hand der Kammer, und die Fragstellung mag erfolgen, wie sie will, die Möglichkeit ist

dennoch vorhanden, daß den Deutsch-Katholiken der Genuß der politischen Rechte entzogen wird.

Referent Domherr D. Günther: Wer dem Biedermann'schen Antrag, wie er jetzt lautet, nicht beitrifft, der lehnt zugleich das Deputationsgutachten unter 2 ab. Ich aber würde vor Allem wünschen, daß die Kammer dem Deputationsgutachten 2 beitrete, und das Biedermann'sche Amendement ablehne, wornach die Neu-Katholiken Parochiallasten geben sollen.

D. Gross: Ich kann dem Referenten nicht beitreten. Der Biedermann'sche Antrag stellt den Satz auf, daß den Deutsch-Katholiken die bürgerlichen Rechte verwilligt werden sollen, gegen die Verbindlichkeit, die Parochiallasten noch ferner zu tragen. Hiernach soll Recht und Verbindlichkeit unzertrennbar sein, und wer sich dagegen erklärt, erklärt noch keineswegs, daß den Deutsch-Katholiken die bürgerlichen Rechte nicht ohne diese Verbindlichkeit verbleiben sollen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich der Ansicht des Referenten anschließen, weil dies von Anfang an meine Meinung gewesen ist. Ich würde mich in großer Verlegenheit befinden, wenn über das ungetheilte Biedermann'sche Amendement abgestimmt werden sollte. Ich wünschte gegen den zweiten Theil desselben zu stimmen, aber für den ersten, welcher den Deutsch-Katholiken die Fortdauer ihrer politischen Rechte zugestehen will. Es scheint nothwendig, daß entweder für den Fall, daß der Biedermann'sche Antrag abgelehnt werden sollte, die Abstimmung auf den zweiten Punkt des Deputationsgutachtens vorbehalten, oder daß der Biedermann'sche Antrag gespaltet und über den zweiten Theil besonders abgestimmt werde.

Bürgermeister Hübler: Ich halte es für den Erfolg ganz gleichgültig, welcher Weg bei der Abstimmung über den Biedermann'schen Antrag gewählt werde, und trage daher kein Bedenken, der von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Abstimmung beizutreten, da ja auch bei ihr die Abstimmung über den Biedermann'schen Schlußantrag nach Befinden vorbehalten bleiben wird.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe nur gesagt, es wäre möglich, daß der Biedermann'sche Antrag angenommen und das Deputationsgutachten dennoch abgeworfen würde. Die Divergenz der Meinung scheint übrigens gar nicht so groß zu sein, denn wenn der erste Theil des Biedermann'schen Amendements und das Deputationsgutachten übereinstimmen, so ist es ja ganz gleichgültig, ob ich das Biedermann'sche Amendement im ersten Theil, oder das Deputationsgutachten vorausnehme. Die Fragstellung über den zweiten Theil des Biedermann'schen Antrags würde aber jedenfalls vorbehalten werden müssen und ich bemerke, daß, wenn das Deputationsgutachten sub 2, auf das ich nun die Frage stellen will, angenommen wird, ich mich genöthigt sehen werde, auf den nächsten Theil des Biedermann'schen Amendements doch noch eine Frage zu stellen. Ich frage nun: ob die Kammer dem Deputationsgutachten: „daß unter Festhaltung des gleichen Gesichtspunktes die Frage über die Fortdauer der bürgerlichen und politischen Rechte eben